

# **Kirchliches Arbeitsgericht**

## **für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz**

16.3.2012

Aktenzeichen: KAG Mainz M 37/11 Sp

### Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

Klägerin,

2. Klinikum,

Beklagte,

**Die Beklagte hat die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes als Bevollmächtigten zur Vertretung der Mitarbeitervertretung im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht zu tragen.**

### **Gründe**

Die Parteien streiten in diesem wie in einer Reihe anderer von der Mitarbeitervertretung (MAV) eingeleiteter Verfahren um die Beteiligung der MAV bezüglich von der Beklagten vorgenommener Maßnahmen.

Die klagende MAV will sich vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht anwaltlich vertreten lassen und beantragt jeweils die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zu ihrer Vertretung als notwendig oder zweckmäßig.

Das ist als Antrag gem. § 12 Abs. 2 KAGO zu begreifen, nämlich eine (Vorab-)Entscheidung des Vorsitzenden über die Tragung der Kosten – hier: für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes als Bevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren – zu erlangen.

Diesem Antrag ist stattzugeben.

Die Kosten verursachende Beauftragung erscheint, wie in § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 KAGO, § 17 Abs. 1, 4. Alternative MAVO Speyer vorausgesetzt, notwendig, jedenfalls zweckmäßig zur Wahrung der Rechte der MAV im gerichtlichen Verfahren.

Auf dem Hintergrund der Zusammenführung der Krankenhäuser (Einrichtungen) in L. und Z., wo jeweils Mitarbeitervertretungen bestehen, mit einem (gemeinsamen) Dienstgeber / Träger der Einrichtungen, der nun der klagenden MAV gegenübersteht, ergeben sich nicht einfach zu bewältigende Problemstellungen, die qualifizierter rechtlicher Aufarbeitung, wie sie ein Rechtsanwalt zu bieten hat, bedürfen. Zudem ist beachtlich, dass sich auch die Beklagte anwaltlich vertreten lässt. Schließlich ist die Beklagte auch nicht weiter dem hier fraglichen Begehren der MAV entgegengetreten.

All dies gilt auch insoweit, als die Beklagte Möglichkeiten anspricht, den Streit beizulegen und eine Fortführung des gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden. Auch dann erscheint anwaltlicher Beistand für die MAV jedenfalls zweckmäßig im Hinblick darauf, ob derartige Möglichkeiten angemessen sind, die Interessen der MAV ausreichend zu wahren.

Soweit die Beklagte sich bereit erklärt hat (in den Verfahren M 32/11 Sp und M 34/11 Sp), die Kosten für die Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes zu übernehmen, besteht für eine Entscheidung gem. § 12 Abs. 2 KAGO kein Bedürfnis (mehr).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar.

Die Beschwerde ist als sofortige Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim

**Kirchlichen Arbeitsgerichtshof  
Geschäftsstelle  
c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstr. 161  
53113 Bonn**

oder auch beim

**Kirchlichen Arbeitsgericht  
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
in Mainz  
Bischofsplatz 2  
55116 Mainz  
Telefax: 06131 - /253936**

schriftlich unter Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

gez. R.